KANTON	
KANTON LUZERN	
Kantonsrat	

**B 147** 

## Traktandum 5 / Steuergesetzrevision 2020; Entwurf Änderung des Steuergesetzes / Finanzdepartement

Antragsteller/in Antrag:

 Rückweisung der Botschaft mit dem Auftrag an den Regierungsrat, nach der nationalen STAF-Abstimmung eine an die aktuellen Voraussetzungen angepasste Vorlage vorzulegen.

 Antragsteller/in Pardini Giorgio Antrag:

 Rückweisung mit dem Auftrag an den Regierungsrat, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die dem veränderten Mittelbedarf, insbesondere mit dem Bundesgerichtsurteil i.S. individuelle Prämienverbilligung (IPV) Rechnung trägt.

3. Antragsteller/in Meyer Jörg / Frey Monique

Paragraf 27 Abs. 3

Antrag:

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

4. Antragsteller/in Stutz Hans Paragraf 52 Abs. 1

Antrag:

Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 150 000 Franken,
- b. für die übrigen Steuerpflichtigen 75 000 Franken,
- c. für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind 15 000 Franken.

28.01.2019 07.00 Seite 1 von 4

5. Antragsteller/in Graber Michèle Paragraf 52 Abs. 1

Antrag:

Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 200 000 Franken,
- b. für die übrigen Steuerpflichtigen 100 000 Franken,
- c. für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind <u>20 000</u> Franken. (gemäss Fassung Botschaft RR)
- 6. Antragsteller/in Pardini Giorgio Paragraf 52 Abs. 1

Antrag:

Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 125 000 Franken. <u>Dieser Betrag ist befristet bis am 31.12.2023. Danach gilt 100 000 Franken.</u>
- b. für die übrigen Steuerpflichtigen 62 500 Franken. <u>Dieser Betrag ist befristet bis am 31.12.2023. Danach gilt 50 000 Franken.</u>
- c. für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind 12 500 Franken. Dieser Betrag ist befristet bis am 31.12.2023. Danach gilt 10 000 Franken.
- 7. Antragsteller/in Stutz Hans Paragraf 57 Abs. 1

Antrag:

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode

- a. 0,00 Prozent der ersten Fr. 9 400.-
- b. 0.50 Prozent der nächsten Fr. 2 300.-
- c. 1,00 Prozent der nächsten Fr. 3 000.-
- d. 2.00 Prozent der nächsten Fr. 1 100.-
- e. 3,00 Prozent der nächsten Fr. 1 100.-
- f. 4,00 Prozent der nächsten Fr. 2 700.-
- g. 4,50 Prozent der nächsten Fr. 4 100.-
- h. 5,00 Prozent der nächsten Fr. 80 500.-
- i. 5.25 Prozent der nächsten Fr. 50 900.-
- k. 5,50 Prozent der nächsten Fr. 25 000.-
- I. 5,80 Prozent der nächsten Fr. 313 400.-
- m. 6,10 Prozent der nächsten Fr. 500 000.-

Bei Einkommen über <u>993 500</u> Franken beträgt die Steuer je Einheit <u>6,2</u> Prozent des Einkommens.

28.01.2019.07.00 Seite 2 von 4

8. Antragsteller/in Stutz Hans Paragraf 57 Abs. 2 Antrag:

Für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Steuer je Einheit für eine Steuerperiode

- a. 0,00 Prozent der ersten Fr. 18 800.-
- b. 0.50 Prozent der nächsten Fr. 3 900.-
- c. 1,50 Prozent der nächsten Fr. 1 000.-
- d. 2.50 Prozent der nächsten Fr. 1 100.-
- e. 3.00 Prozent der nächsten Fr. 2 000.-
- f. 3,50 Prozent der nächsten Fr. 4 000.-
- g. 4,50 Prozent der nächsten Fr. 63 000.-
- h. 5,00 Prozent der nächsten Fr. 36 800.–
- i. 5.50 Prozent der nächsten Fr. 20 000.-
- k. 5,80 Prozent der nächsten Fr. 342 900.-

Bei Einkommen über <u>493 500</u> Franken beträgt die Steuer je Einheit <u>6,1</u> Prozent des Einkommens.

9. Antragsteller/in Roth David Paragraf 57 Abs. 5 (neu)

Antrag:

Auf der Steuer je Einheit gemäss Absätze 1 und 2 wird für das steuerbare
Einkommen ab 200 000 Franken ein Solidaritätsbeitrag von 2 Prozent erhoben.
Dieser ist zweckgebunden für die Verbilligung von Prämien der Krankversicherung zu verwenden.

10. Antragsteller/in Sager Urban Paragraf 60 Abs. 1

Antrag:

Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 0,875 Promille je Einheit. Dieser Satz ist befristet bis am 31.12.2023 <u>unter der Voraussetzung, dass die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit für ein Vollamt 42 Stunden beträgt bzw. sinngemäss die Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen.</u> Danach gilt 0,75 Promille ie Einheit.

11. Antragsteller/in Graber Michèle / Frye Urban

Paragraf 60 Abs. 1

Antrag:

Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 1,0 Promille je Einheit.

\_\_\_\_\_ (gemäss Fassung Botschaft RR)

28.01.2019.07.00 Seite 3 von 4

12. Antragsteller/in Graber Michèle Paragraf 62 Abs. 2 Antrag: Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 4,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen. \_\_\_\_\_ (gemäss Fassung Botschaft RR) 13. Antragsteller/in Ledergerber Michael 81 Abs. 1 Paragraf Antrag: Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,75 Prozent des Reingewinns. 14. Antragsteller/in Stutz Hans Paragraf 81 Abs. 1 Antrag: Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,8 Prozent des Reingewinns. Antragsteller/in 15. Ledergerber Michael 87 Abs. 1 Paragraf Antrag: Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,75 Prozent des Reingewinns. 16. Antragsteller/in Ledergerber Michael 88 Abs. 1 Paragraf Antrag: Die Steuer je Einheit der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 1,75 Prozent des Reingewinns.

17. Antragsteller/in Stutz Hans
Ziffer IV.
Antrag:

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum.

28.01.2019 07.00 Seite 4 von 4